



Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1859

DCXLVIII. Kurfürst Joachim vergleicht die Stadt Stendal mit den übrigen Städten der Kurmark wegen der Aufbringung des Schlosses, am 11, März 1541.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54934](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54934)

DCXLVIII. Kurfürst Joachim vergleicht die Stadt Stendal mit den übrigen Städten der
 Kurmark wegen der Aufbringung des Schoffes, am 11. März 1541.

Wir Joachim, von gots gnaden Marggraf zu Brandenburg etc. —, bekennen vnd thun kund hiemit gegen menniglichen, als sich zwischen vnsern lieben getrüen allen Mittelmerckfchen, Vkermerckfchen, Altmerckfchen vnd Prignizierfchen Stedten an eynen vnd vnser Stad Stendall am andern etlich irrung vnd gebrechen erhalten, welche daher erwachsen, daz die von Stendall sich beclaget, daz sie in dem Vertrage, der etwa vor dreizehen jaren vngeferlich zu Brandenburg zwischen den Mittelmerckfchen vnd ihren anhängern an einen vnd den Altmerckfchen vnd Prignizierfchen Stedten am andern, Ausbringung des Schoffes halben vfgerechtet were worden, überleget weren, derselbig Vertrag sich auch vf weiland vnsern lieben gnedigen hern vnd vater, seliger vnd hochlöblicher gedächtnis, Zeit vnd seiner Gnaden person ziehen thet. Weil dann seine Gnaden nach den willen des Almechtigen vorseiden vnd darumb auch die Neue Marck sampt den Weichbildern Clossen, Zülich, Sommerfeld vnd Cotbus von der hülfe vnd Schoffes vnser Churfürstenthums vnd landes kommen, solte sie solcher Vertrag weiter nicht binden. Darauf wir dann fernern bericht vnd gegenbericht gehört vnd den handel allenthalben notdürftlich bewogen. Ob aber vf gemeldeten Vertrage fast gestanden, so haben wir doch aus hochdringenden vnd beweglichen vrsachen alle vnser Stedte dahin behandelt, daz sie gemeldeten Vortrags, vnd was mehr vortrege vnd Zusagen daraus zwischen ihne erwachsen, abgestanden. Darauf wir sie ferner mit ihren guten willen vnd willen der ausbringung vnd theilung des Schoffes halber, so sie vns jezo verwilliget oder vns, vnsern erben oder nachkommen hinfüro verwilligen mochten, welchs doch keineswegs seyn soll, es wäre denn, daz der vier artikel einer, so in der Verschreibung des hier Geldes vorleibt, vorsele, alles vermüge vnser negsten gegebenen Reuerfals, volgender gestalt vnd masse vorreinigt vnd vorglichen, Also daz vnser Mittel vnd Vkermerckfche Stedte außer des, so die Ruppinschen sonderlich ausbringen, die helfte des Anteils des Schoffes, so alle vnser Stedte ausbringen sollen vnd die Altmerckfchen sampt den Prignizierfchen Stedten die andere helfte an sich genommen. Doch haben die Altmerckfchen vnd Prignizierfchen Stedte alle ihre Zubus gegen den von Stendall lassen fallen, vnd semplich mit den von Stendall den Mittelmerckfchen vnd Vkermerckfchen jährlich vff yder neun tausend Gulden ein hundert Gulden Zubusse zu geben, welche Zubusse den Mittel vnd Vkermärckfchen Stedten an ihrer summa gekürzet vnd den Altmerckfchen vnd Prignizierfchen zugeleget werden soll, zugefaget. Trüge sich auch zu, daz der obgefazte teil vnserer Stedte eins vermehret vnd mehr landes dazu bracht oder erobert, soll die anlage desselben theils nach Gleichheit erhohet werden. Also auch ob einen teil was an landen abginge, soll sein anteil der hülfe nach billiger achtung auch zu verminderung kommen. Als sich dann alle obgemeldete vnser Stedte in ihrer vnterredung zweier artikel nicht vergleichen haben können, nemlich ob die bezalung der jetzigen angenommenen Schulden, wie die ausbringung derselben solte geteilet vnd in welcher Stadt die verordneten der Stedte jarlich ihre Rechnung thun vnd Anlege machen solten, do einig teile die Stadt Brandenburgk, aber die andern die Stadt Rhatenow vorgeschlagen, welche beide artikel sie zu vnsern mechtigen ausspruch, sie daraus zu entscheiden, gestalt, haben wir darauf auf solche mechtige heimstellung gesprochen vnd sprechen hiermit aus beweglichen vrsachen, daz gemeldete bezalung der iezigen angenommenen summen, so ilt

gewilliget worden, nicht geteilet, sunder durch alle vnser Stedte in gemein vnd die Zusammenkumft der verordneten der Stedte zur Rechnung vnd Verordnung der bezalung in gemeldeten zweien Stedten wechfelsweise, als ein iar allewege vf Ostern, dieselbe Zeit im zwei vnd virzigsten Jare anzufangen, in vnser Stadt Brandenburgk vnd das andere Jar in vnser Stadt Rhatenow, vnd also stets hinfuro ein Jar in der einen vnd das andere Jar in der andern Stadt gescheen soll. Hiedurch sollen vnd wollen alle gemeldete vnser Stedte aller dieser Irrung genzlichen im grunde entscheiden vnd vertragen sein, soll auch dieser Vertrag steth ewiglich also zwischen ihnen bleiben vnd gehalten werden, vnd sich kein teil oder Stadt aus den oberzalten alten Brandenburgischen oder andern vertregen oder Zusagen, so daraus nachmals erfolgt, welche Vertrege vnd Zusagen wir hiemit genzlichen cassiren vnd vernichten, zu behelfen oder einige forderung zu thun haben, wie sie dann vns, vnsern erben vnd nachkommen diesen itzigen ewigen Vertrag also ewiglich stede veste zu halten durch ihre geschickten zugesagt. Es sollen aber durch diesen Vertrag die anschlege der Dienste vnd plichten, welche vns die Stedte sonst außer der Schoffe zu thun schuldig, hiermit nicht vfgehoben oder verandert sein, Sonder immassen dasselbig alles bishero gescheen, bleiben vnd gehalten werden. Alles treulich vnd vngewerlich. Des zu vrkund mit vnsern anhangenden Insiegel hier vnten besiegelt vnd geben zu Cölln an der Spree, Freitags nach dem Sontag Inuocauit, Christi vnsern herrn geburt tausend fümfhundert vnd darnach im ein vnd virzigsten Jahre.

Ex commissione Illustrissimi Principis Electoris
Johann Weinleb subscript.

Nach dem Original des Stendalschen Rathsarchives No. 242.

DCXLIX. Der Rath zu Stendal verkauft Achim Otten eine ablösbare Rente,
am 26. März 1541.

Wy Rathmanne tho Stendall Bekennen apinbar betugende vor alzweme, dat wy myt rade vnd sulbort vnser guldemeistere vnd wittigstenn Burgere vhone vnnser obgnanten Stadt wegen vorkostt hebbenn vnd vorkopenn Jegenwardigenn, In vnd myt crastte dusses briues, vnsern mytburgeren Achim otten vnd Catherinen, seiner elickenn Huffrowen, orer twier rechtentenn Erfenn oder denn Hebbenn dusses briues myt oren gudenn willenn achtehaluen guldenn an munthe Jarlicker tyne vnd renthe vor anderthalff hundert guldenn munthe, twelff Steder gschenn vor eyenen guldenn getalt, Houetsumme, die wy vhone ohme thor noge entpfangenn vnd In vnnser Stadt nuth vnd fromen gekert vnd gewandt hebbenn. Dusse vorschreuen achtehaluen guldenn Jarlicker renthe schollenn vnd willenn wy vnd vnse nakomelinge Rathmanne deme vorbenohmeden Achim ottenn, Catherinen, seiner Huffrowenn, oren erfenn oder den Hebberr dusses briues myt oren gudenn willenn vhone vnnser Rathhuse vth vnnser Stadt Schatenn, tyfenn, renthen vnd vpkommen alle Jar vp denn Sondagh Letare myddenn In der vastenn geuen vnd betalenn: vnd wy vorberurde Rathmanne beholden vor vns vnd vnse nakomeling fulkomen macht,